Gemeinde Hünfeld — Gemarkung Hünfeld

Flurstück Nr. — Flächeninhalt

Ausgefertigt Hünfeld, den

Katasteramt
Im Auftrag

Höhen sind über N.N. angegeben

NORDEN

Fl. 8

Überplant durch B-Plan Nr. 21 "Galgenberg"

Überplant durch Bebauungsplan Nr. 113 "Überquerungshilfe Molzbacher Straße"

KINDERSPIELPLATZ

WA

Bachstraße

Großenbacher Straße

Molzbacher Straße

"Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit den Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen."

Katasteramt Hünfeld den 12.3.1969
Im Auftrag:

BEBAUUNGSPLAN "AM GALGENBERG"
Gemeinde Hünfeld, Flur 8

Für diesen Bebauungsplan gilt die Baunutzungs-VO von 1968

Planzeichen und Festsetzungen

Grenze des räumlichen Gestaltungsbereiches des Bebauungsplanes

Baulinie
Ein Zurücktreten von Gebäudeteilen hinter die Baulinie, soweit in Bebauungsplan nähere Angaben ausgewiesen – wird in Wege der Ausnahme bis zu einem Abstand [illegible] Grenzabstand überschreiten, soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgelegt ist.

Baugrenze

Überbaubare Flächen
Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechend den Vorschriften der Baunutzungsverordnung.
Für das Gebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt. Grenzabstände für freistehende Wohngebäude müssen in allen Fällen mindestens 2,50 m betragen, soweit nach § 25 HBO nicht ein größerer Abstand erforderlich ist.

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

0.4 — Grundflächenzahl

0.7 — Geschoßflächenzahl

II — Geschoßzahl 2 als Höchstgrenze

Geplante Bebauung
Dachneigung bis zu 30°

Die in Bebauungsplan eingetragenen Gebäude sind lediglich ihrer Firstrichtung nicht jedoch ihrer Stellung und Abmessung verbindlich

Garagen: Veränderungen des Standortes der Garagen können bei Bildung von Doppelgaragen benachbarter Baugrundstücke vorgenommen werden.

Öffentliche Verkehrsflächen
[mit Schwarzdecke, Fahrbahn, und Gehsteig]

Öffentliche Fußwege

Öffentliche Grünflächen

Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Verkehrsflächen die Anlage von Böschungen auf ihren Grundstücken zu dulden. Dasselbe gilt für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber sonstiger dinglicher Rechte.

Einfriedungen
Vorgartenabfriedungen an der Straße können errichtet werden, ihre um durch 1,20 m/ vorgesehene Geschoßflächenfläche, Fahrbahn überschreiten. Dies gilt auch bei Heckenanpflanzungen als Vorgartenabfriedung.
Rückwärtige und seitliche Grundstückseinfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m gemessen von Oberkante des angrenzenden Gelände, zulässig. Sie können als Hecken oder Straßenbepflanzungen ausgeführt werden. Drahtzäune hinter der Hecke sind möglich.

Kleintierhaltung
Jede Kleintierhaltung ist unzulässig. (Ziegen, Schafe, Schweine, Kaninchen, Geflügel)

Vorhandene Bebauung

geplante Grundstücksgrenzen

Höhenlinie

Fläche für Versorgungsanlagen

Wasserbehälter (vorhanden)

Umspannstation

Kinderspielplatz

Öffentlegungsvermerk:
Durch Abstimmung mit den Trägern Öffentlicher Belange offengelegt vom Satz von 20.1.1966 bis 20.4.1966.
Stadt Hünfeld
Bürgermeister

Beschlußvermerk:
Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 20.5.1966
Stadt Hünfeld
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk: (Höherer Verwaltungsbehörde)

Der gemäßigte Bebauungsplan Nr. 1 ist gem. § 6 BauGB ausgelegt bis 6.6.1970 ausgelegt bis 6.6.1970.
Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgt i. amtlicher Bekanntmachung der Stadt Hünfeld vom 24.4.1970.
Der Plan ist damit rechtsverbindlich.
Hünfeld, 6.6.1970
Stadt Hünfeld
Strecke
Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 1
„AM GALGENBERG"
GEM. HÜNFELD FLUR 8
M. 1:1000

Genehmigt
mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)
Fulda den 5. März 1970
Regierungspräsident
(L.S.)

BEARBEITET:
HÜNFELD DEN 3 MÄRZ 1966
SCHINGNITZ
(STADTBAUMEISTER)